

- (5) Beitrag zur kontinuierlichen Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen und der Währung,
- (6) Sicherung der Liquidität des Staatshaushaltes und Erreichung des geplanten Haushaltsüberschusses.

75 Im Rahmen der Aufgaben des Ministeriums der Finanzen hat der Minister für Finanzen spezielle Verantwortlichkeiten. Dazu gehören:

- (1) die zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit sowie für die Leitung und Planung des Staatshaushaltes notwendigen Entscheidungen,
- (2) die Verpflichtung, den Ministerrat bzw. dessen Vorsitzenden rechtzeitig über volkswirtschaftlich bedeutsame Probleme der Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit sowie der Leitung und Planung des Staatshaushaltes und über besondere Vorkommnisse in seinem Verantwortungsbereich zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten,
- (3) Anleitung und Unterstützung der Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke (die sen gegenüber ist er weisungsberechtigt),
- (4) Stellungnahmen zu den Planentwürfen bei der Planverteidigung der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane vor dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- (5) die Organisation der Durchführung des Staatshaushaltsplanes,
- (6) Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung sowie der komplexen Abrechnung,
- (7) ständige Analysen der Entwicklung der Staatsfinanzen und der Erfüllung des Staatshaushaltsplanes in Verbindung mit der Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes,
- (8) Gewährleistung der Ausarbeitung der Jahreshaushaltsrechnung,
- (9) Weiterentwicklung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung des Staatshaushaltsplanes,
- (10) Sicherung der Mitarbeit in den Organen des RGW sowie der Zusammenarbeit mit den Finanzministerien der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des RGW zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration (s. Rz. 6 zu Art. 9) auf dem Gebiet der Valuta- und Finanzwirtschaft,
- (11) Sicherung der Analyse und Einschätzung der weiteren Entwicklung der Valuta- und Finanzbeziehungen zu anderen Staaten, Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung von Valutaeinnahmen und zur sparsamen Verwendung von Valutamitteln,
- (12) Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung internationaler Zahlungs- und Finanzabkommen, die auf Regierungsebene abgeschlossen werden,
- (13) Erarbeitung der Rechtsvorschriften über den Devisenverkehr,
- (14) Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (s. Rz. 25 ff. zu Art. 82), Unterstützung der örtlichen Räte bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- (15) Ausarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB und die Gestaltung der Haushaltsbeziehungen zu diesen,
- (16) Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften für die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hauptbuchhalter der VEB, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe als staatliche Kontrolleure über die konsequente Anwendung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit und Sicherung des planmäßigen Einsatzes des materiellen und finanziellen Fonds. (Des halb hat der Minister der Finanzen das Recht, den Hauptbuchhaltern unmittelbar Kontrollaufgaben zu erteilen und über die Durchführung dieser Aufgaben Berichterstattung zu fordern<sup>155</sup>),